

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS FEBRUAR 2025

Art 19 EUV

Die Modalitäten der Festlegung der Bezüge nationaler Richter müssen gesetzlich vorgesehen sowie objektiv, vorhersehbar, beständig und transparent sein.

EuGH vom 25.2.2025, C-146/23 | *Sąd Rejonowy w Białymstoku* und C-374/23 | *Adoreikė*

In Polen sieht ein Gesetz vor, dass das Grundgehalt von Richtern objektiv anhand des vom Präsidenten des Statistischen Hauptamts bekannt gegebenen Durchschnittsgehalts ermittelt wird. Durch drei zeitweise geltende Gesetze wurde diese Berechnungsmethode jedoch geändert, was dazu führte, dass die Anpassung der Bezüge von Richtern für die Jahre 2021, 2022 und 2023 „eingefroren“ wurde. Diese abweichende Maßnahme wurde mit Haushaltszwängen aufgrund der COVID-19-Pandemie und der Invasion der Ukraine durch Russland gerechtfertigt. Ein Richter ficht diese Änderung an und verlangt einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen den ihm gezahlten Bezügen und denen, die er erhalten hätte, wenn ihre Anpassung nicht „eingefroren“ worden wäre.

In Litauen haben zwei Richter eine Haftungsklage gegen diesen Mitgliedstaat erhoben. Sie machen geltend, die Höhe ihrer Bezüge hänge unmittelbar vom politischen Willen der Exekutive und der Legislative ab. Außerdem rügen sie, dass es keinen rechtlichen Mechanismus gebe, der es gestatte, angemessene Bezüge festzulegen, die der von den Richtern getragenen Verantwortung entsprechen und mit den Gehältern der Vertreter anderer juristischer Berufe vergleichbar seien.

Zunächst führt der EuGH aus, auch wenn die Organisation der Justiz in den Mitgliedstaaten in deren Zuständigkeit fällt, müssen diese bei der Ausübung dieser Zuständigkeit die Verpflichtungen einhalten, die sich für sie aus dem Unionsrecht ergeben, insb wenn sie die Modalitäten für die Festlegung der Bezüge von Richtern erlassen. Außerdem ist Art 19 Abs 1 Unterabs 2 EUV in materieller Hinsicht auf jedes nationale Gericht anwendbar, das über Fragen der Auslegung oder der Anwendung des Unionsrechts, die somit zu den vom Unionsrecht erfassten Bereichen im Sinne dieser Bestimmung gehören, zu entscheiden haben kann. Folglich fallen die Fragen in die Zuständigkeit des Gerichtshofs.

Der EuGH meint weiter, weder Art 2 noch Art 19 Abs 1 Unterabs 2 EUV oder irgendeine andere Bestimmung des Unionsrechts geben den Mitgliedstaaten ein konkretes verfassungsrechtliches Modell vor, das die Beziehungen und das Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Staatsgewalten, namentlich in Bezug auf die Festlegung und Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten, regeln würde. Die Union achtet nach Art 4 Abs 2 EUV die nationale

Identität der Mitgliedstaaten, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt. Gleichwohl müssen die Mitgliedstaaten bei der Wahl ihres jeweiligen verfassungsrechtlichen Modells die Anforderungen beachten, die sich für sie aus dem Unionsrecht ergeben.

Das Erfordernis der Unabhängigkeit der Gerichte, das dem Auftrag des Richters inhärent ist, gehört zum Wesensgehalt des Grundrechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz und auf ein faires Verfahren, dem als Garant für den Schutz sämtlicher dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsender Rechte und für die Wahrung der in Art 2 EUV genannten Werte, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind, ua des Wertes der Rechtsstaatlichkeit, grundlegende Bedeutung zukommt. Der Begriff der Unabhängigkeit der Gerichte setzt ua voraus, dass die betreffende Einrichtung ihre richterlichen Funktionen in völliger Autonomie ausübt, ohne mit irgendeiner Stelle hierarchisch verbunden oder ihr untergeordnet zu sein und ohne von irgendeiner Stelle Anordnungen oder Anweisungen zu erhalten, und dass sie auf diese Weise vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die oder der die Unabhängigkeit des Urteils ihrer Mitglieder gefährden und deren Entscheidungen beeinflussen könnten. Neben der Nichtabsetzbarkeit der Mitglieder der betreffenden Einrichtung stellt auch eine der Bedeutung der von ihnen ausgeübten Funktionen entsprechende Vergütung eine wesentliche Garantie für die richterliche Unabhängigkeit da

Die bloße Tatsache, dass die Legislative und die Exekutive eines Mitgliedstaats in die Ermittlung der Bezüge von Richtern involviert sind, ist als solche allerdings nicht geeignet, eine Abhängigkeit der Richter von ihnen zu schaffen oder Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit der Richter zu wecken. Gleichwohl dürfen die nationalen Vorschriften über die Bezüge von Richtern bei den Bürgern keine berechtigten Zweifel daran aufkommen lassen, dass die betreffenden Richter nicht durch äußere Faktoren beeinflussbar und in Bezug auf die widerstreitenden Interessen neutral sind.

Was zum einen die Modalitäten für die Ermittlung der Bezüge von Richtern angeht, müssen sie erstens nach dem Grundsatz der Rechtssicherheit gesetzlich festgelegt werden, wobei das Gesetz die Mitwirkung der Sozialpartner, speziell von Organisationen, die die betreffenden Richter vertreten, vorsehen kann. In diesem Kontext trägt die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens dazu bei, die richterliche Unabhängigkeit zu gewährleisten. Überdies verlangt der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, dass die Modalitäten für die Ermittlung ihrer Bezüge objektiv, vorhersehbar, beständig und transparent sind, um jeden willkürlichen Eingriff der Legislative und der Exekutive des betreffenden Mitgliedstaats auszuschließen

Die Bezüge von Richtern müssen eine angesichts des wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Kontexts des betreffenden Mitgliedstaats und insbesondere des dortigen Durchschnittsgehalts ausreichende Höhe haben. Sie müssen der Bedeutung der von den Richtern ausgeübten Funktionen entsprechen, um diese vor Druck zu schützen, der ihre Entscheidungen beeinflussen könnte, und um sie vor der Gefahr von Korruption zu schützen. Die richterliche Unabhängigkeit schließt jedoch nicht aus, dass die Bezüge von Richtern geringer sind als die durchschnittlichen Bezüge von Angehörigen anderer Rechtsberufe. Abweichungen von den Regeln für die Festlegung der Bezüge von Richtern müssen durch eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung wie den Abbau eines übermäßigen Haushaltsdefizits gerechtfertigt sein. Sie dürfen grundsätzlich nicht speziell auf Richter abzielen. Ferner müssen sie erforderlich sein und sich auf das zur Erreichung des verfolgten Ziels unbedingt notwendige Maß beschränken. Trotz der Anwendung dieser Maßnahmen, die ihrer Natur nach

Ausnahmecharakter haben und vorübergehender Art sind, müssen die Bezüge von Richtern weiterhin der Bedeutung der von ihnen ausgeübten Funktionen entsprechen. Schließlich müssen die Art und Weise der Festlegung der Bezüge von Richtern sowie davon abweichende Maßnahmen Gegenstand einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle durch ein nationales Gericht sein können.

Es ist nun Sache der nationalen Gerichte, zu prüfen, ob diese Anforderungen in den bei ihnen anhängigen Rechtssachen eingehalten wurden; dies scheint dem Gerichtshof auf den ersten Blick der Fall zu sein.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).

§ 43 ABGB, Art 10 EMRK

Namensanmaßung und das Recht auf Meinungsfreiheit durch „Wirtshausbriefe“.

OGH 21.1.2025, 4 Ob 192/24z

Die Zweitbeklagte ist Herausgeberin eines satirischen Online-Magazins, der Erstbeklagte ihr Geschäftsführer und Chefredakteur. Die Klägerin ist eine politische Partei, die seit einiger Zeit die Forderung nach einer sogenannten „Wirtshausprämie“ erhebt, die dem Gasthaussterben entgegenwirken soll.

Die Redaktion der Zweitbeklagten beschloss, sich mit dieser Thematik satirisch zu befassen, indem 500 Wirte mit einem gefälschten Brief angeschrieben werden; der Brief sollte Empörung bei der Klägerin auslösen und den Weg in die Medien finden. Der Brief ist höchst professionell aufgemacht. Seine Gestaltung ist durch die Verwendung des Bildzeichens, der Daten und Signatur der Klägerin sowie seinen Inhalt stark geprägt. Das Schreiben erinnert (bewusst) an die aktuellen Forderungen der Klägerin und ist daran (wenn auch ironisch) thematisch stark angelehnt. Im Brief findet sich auch die vermeintliche Forderung der Klägerin nach Schaffung eines öffentlich einsehbaren Online-Registers, in das „nicht heimatverbundene Wirtshäuser“ eingetragen werden sollen. Derartiges hat die Klägerin nie vorgeschlagen.

In der Folge kam es bei der Klägerin zu Beschwerden von Wirten. Mitarbeiter der Klägerin waren mit Anrufen, Beschwerden und Abklärungen infolge der „Wirtshausbriefe“ beschäftigt. Wenige Tage danach veröffentlichte die Zweitbeklagte auf ihrer Website einen Artikel über den Brief, in dem sie erklärte, für das Abfassen und Versenden der Briefe verantwortlich zu sein. Auch in weiterer Folge waren die „Wirtshausbriefe“ Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung.

Die Klägerin beantragte, den Beklagten ua zu verbieten falsche Schriften im Namen der klagenden Partei und unter Verwendung ihrer Zeichen zu verfassen, zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Sie stützte sich dabei auf einen unzulässigen Eingriff in ihr Namensrecht. Das Schreiben sei nicht als Satire erkennbar. Die offenkundige Absicht der Beklagten sei darin gelegen, die Bekanntheit und Reichweite ihres Mediums zu steigern und zugleich die Klägerin in der Öffentlichkeit herabzusetzen.

Die Beklagten wandten zusammengefasst ein, das Schreiben sei als Satire erkennbar und nicht ernst zu nehmen. Da die Öffentlichkeit unmittelbar nach Versand des Schreibens über die

wahre Herkunft des Schreibens informiert worden sei, sei kein Schaden für die Klägerin entstanden. Zudem sei eine Abwägung zwischen den Grundrechten vorzunehmen, bei der das Recht auf Kunst- und Meinungsäußerungsfreiheit der Beklagten schwerer wäge als die Interessen der Klägerin.

Die Vorinstanzen verneinten den Unterlassungsanspruch. Sie bejahten eine zulässige Satire. Nach Ansicht des Berufungsgerichts sei davon auszugehen, dass die mit dem Schreiben konfrontierten Gastwirte seinen satirischen Inhalt auch als solchen erkannt hätten. Die Satire der Beklagten sei durch das Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt.

Der von der Klägerin mit Revision angerufene Oberste Gerichtshof gab der Klage statt.

Ein Gebrauch eines Namens durch Dritte verstößt dann gegen das Namensrecht des § 43 ABGB, wenn dadurch die berechtigten Interessen des Namensträgers verletzt werden. Eine Verletzung ist – neben einer Zuordnungsverwirrung – regelmäßig dann zu bejahen, wenn über den Namensträger etwas Unrichtiges ausgesagt wird, das sein Ansehen und seinen guten Ruf beeinträchtigt, ihn bloßstellt oder lächerlich macht.

Die Briefe der Beklagten erwecken den Anschein, es handle sich um solche der Klägerin. Es liegt daher eine Täuschung des Publikums und damit eine unzulässige Namensanmaßung vor. Die schutzwürdigen Interessen der Klägerin sind im Anlassfall insbesondere dadurch betroffen, dass ihr (auch) ehrenrührige (und wahrheitswidrig) Absichten unterstellt werden, dass nämlich jene Gastleute, die sich den vermeintlichen Forderungen der Klägerin nicht unterwerfen, „in einem öffentlich einsehbaren Online-Register zur Warnung für Gäste als unpatriotisch“ ausgewiesen, quasi „an den Pranger“ gestellt werden.

Im Anlassfall war die Meinungsäußerungsfreiheit der Beklagten mit den Persönlichkeitsrechten der Klägerin abzuwägen. Der vorliegende (unbestrittene) Eingriff in das Namensrecht der Klägerin könnte allenfalls mit Hinweis auf Satire gerechtfertigt werden. Die Meinungs- und Äußerungsfreiheit des Parodisten kann im Einzelfall nämlich uU höher bewertet werden als die Interessen des in seinen Persönlichkeitsrechten Beeinträchtigten; immer allerdings vorausgesetzt, dass im Einzelfall eine antithematische Behandlung vorliegt und als solche auch vom Publikum verstanden wird.

Dies war im Anlassfall aber zu verneinen. Den verletzten Persönlichkeitsrechten der Klägerin (§ 43 ABGB) steht damit keine zulässige Meinungsäußerung der Beklagten entgegen. Eine Sanktionslosigkeit von Desinformation – hier in Form einer unbefugten Namensanmaßung – würde bedeuten, dass die Meinungsfreiheit auch über den Weg von bewussten Täuschungen und Verletzungen von Persönlichkeitsrechten ausgeübt werden kann. Derartiges ist von der Meinungsfreiheit nicht gedeckt. Den Beklagten ist es allerdings außerhalb der unbefugten Namensanmaßung nicht verwehrt, sich kritisch und/oder ironisch mit den politischen Plänen der Klägerin auseinanderzusetzen.